

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest

vom 11. Dezember 2020

Auf Grund des verstärkten Auftretens von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln seit Oktober 2020 ergeht zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest auf Grund der §§ 6, 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)¹, des § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)², des § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ und in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)⁴ vom 10. Dezember 2020 nachfolgende Verfügung:

1. Aufstallungsanordnung

Für folgende Gebiete im Landkreis Dahme-Spreewald wird die **Haltung des Geflügels**, ausgenommen von Tauben,

- **in geschlossenen Ställen oder**
- **unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvogel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen),

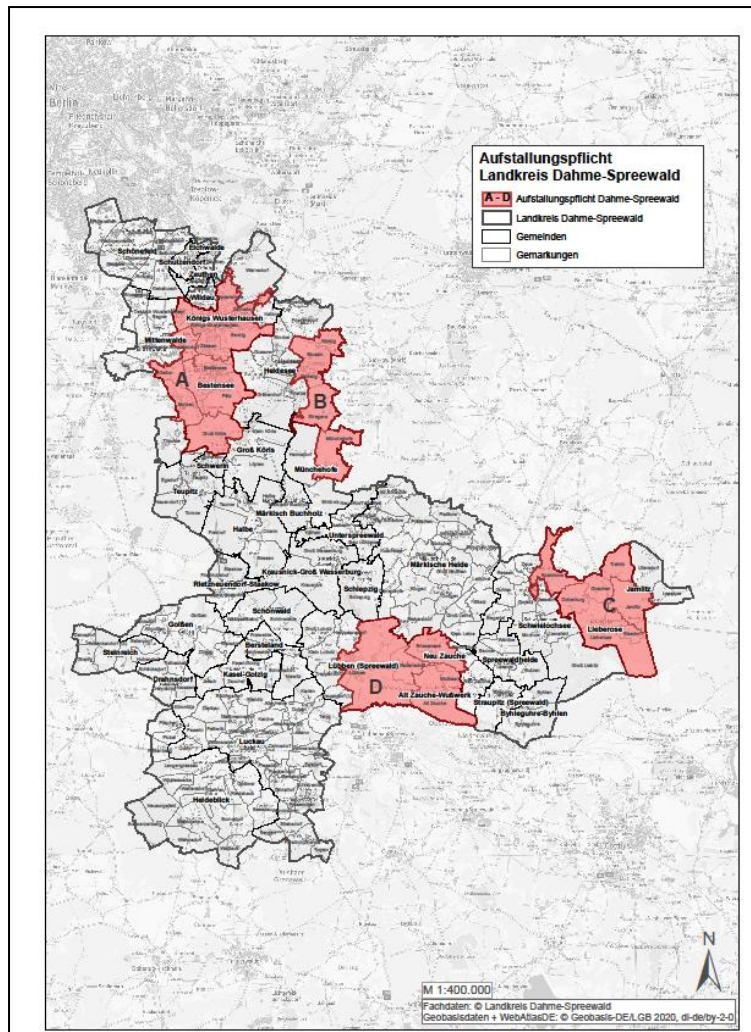
angeordnet.

Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung können nur nach schriftlicher Beantragung im begründeten Einzelfall und sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, genehmigt werden.

Sofern Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung erteilt werden, verkürzen sich die Zeiten des Abstandes zur virologischen Untersuchung bei Enten, Gänsen und Laufvögeln auf drei Wochen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind die Restriktionsgebiete mit Aufstallungspflicht im Landkreis Dahme-Spreewald als rote Flächen mit den Buchstaben „A“ für das Gebiet Nordwest, „B“ für das Gebiet Nordost, „C“ für das Gebiet Nordost und „D“ für das Gebiet Nordwest dargestellt.

Die im Kartenausschnitt dargestellten Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/geflpest>



1.1. Das Gebiet „A“ (Nordwest) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Bestensee mit den Gemarkungen Bestensee und Pätz
- Gemeinde Groß Köris mit der Gemarkung Groß Köris
- Gemeinde Königs Wusterhausen mit den Gemarkungen Diepensee, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Zeesen und Zernsdorf
- Gemeinde Mittenwalde mit den Gemarkungen Gallun, Motzen und Schenkendorf

1.2. Das Gebiet „B“ (Nordost) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Heidesee mit den Gemarkungen Blossin, Kolberg, Streganz und Wolzig
- Gemeinde Münchehofe mit der Gemarkung Münchehofe

1.3. Das Gebiet „C“ (Südost) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz
- Gemeinde Jamlitz mit der Gemarkung Jamlitz
- Gemeinde Schwielochsee mit der Gemarkung Speichrow

1.4. Das Gebiet „D“ (Südwest) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk
- Gemeinde Lübben (Spreewald) mit den Gemarkungen Lübben und Radensdorf
- Gemeinde Neu Zauche mit der Gemarkung Briesensee

2. Untersagung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen mit Geflügel
In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt.

Ausnahmen können nur nach schriftlicher Beantragung im begründeten Einzelfall und sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, bei Durchführung in geschlossenen Räumen genehmigt werden.

3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

In Deutschland wurden seit dem 30. Oktober 2020 bei über 400 Wildvögeln und zwölf Nutzgeflügelbeständen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) überwiegend des Subtyps H5N8 festgestellt. Neben Deutschland meldeten zudem 13 weitere europäische Staaten (Vereinigtes Königreich, die Niederlande, Frankreich, Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien und Kroatien) den Ausbruch des Influenza-Virus mit dem Subtyp.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung vom 4. Dezember 2020 das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Hausgeflügelhaltungen als hoch eingestuft. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Hierzu sollten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)⁵ für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnung unter Nummer 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf §§ 6, 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit § 13 GeflPestSchV. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung an, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nummer 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 6, 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Einschleppung des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte (mehr als 1.000 Tiere pro Quadratkilometer). Durch das Aufstallungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da ein Erregereintrag intensiven Bekämpfungsmaßnahmen erfordern würden und erhebliche wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Geflügelhalter und für die Regionen zu erwarten sind.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Andere als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind zur Erreichung der Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrages der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände nicht oder nur unzureichend geeignet. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, die mit den Maßregeln verbundenen Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Nach Einschätzung des FLI sind die Eintragsquellen in den bisher 12 betroffenen Geflügelhaltungen in Deutschland unbekannt, jedoch wird virus-kontaminiertes Material (**Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu**) für die meisten Geflügelhaltungen als wahrscheinlichste Infektionsquelle angesehen. Zudem stabilisieren niedrige Temperaturen im Herbst und Winter die Infektiosität von

Influenzaviren in der Umwelt. Geflügelhaltungen, in denen oft Material (Einstreu etc.) in die Ställe eingebracht wird, Geflügel im laufenden Betrieb um- oder ausgestallt wird (z. B. „Vorgriff“) oder bei denen Tore etc. häufig geöffnet werden, sind besonders gefährdet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich und insbesondere auf Grund der derzeitigen Seuchensituation **alle** Geflügelhalter zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit gesetzlich verpflichtet sind. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln oder deren Abgängen. Berücksichtigt werden müssen **vor allem indirekte Eintragswege** wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu sind **strenge Biosicherheitsmaßnahmen** einzuhalten, insbesondere die **konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen**.

Jäger und Personen, die mit verendeten Wildvögeln in Kontakt gekommen sind, sollten Ställe, in denen sich Geflügel befindet, in den **folgenden 48 Stunden nicht betreten**.

Allen Geflügelhaltern, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebiete befindet, wird dringend ebenso empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- ¹ - TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- ² - GefIPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- ³ - ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- ⁴ - Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 10. Dezember 2020; Az. MDJ-V32-0430/72+94#22337/2020
- ⁵ - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- ⁶ - VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin